

**Bekanntmachung gemäß § 5 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
500-53.0047/22/0017905-0002.V

Münster, den 10.11.2022
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma BHO Chemische Oberflächentechnik GmbH, Tönsholter Weg 6 in 46282 Dorsten hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung auf dem Grundstück Ridderskamp in 46348 Raesfeld (Gemarkung Raesfeld, Flur 30, Flurstücke 135, 581) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einer Behandlungskapazität von 200 Tonnen Stahlteilen pro Jahr. Die Anlage besteht aus einem Tauchbeizbecken mit einem Wirkbadvolumen von 29,9 m³ und Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Emissionen von Luftschadstoffen aufgrund der Abluftbehandlung gering sind. Eine Gefährdung von Wasser und Boden kann ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben beeinflusst die sich im Einwirkungsbereich befindlichen, ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Schmidt